

***Projekt Verselbständigung der Spitäler
und Gründung der Solothurner Spitäler AG: Sozialplan***

***Bewilligung eines Verpflichtungs- und
eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2005
für den Vollzug***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1441

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	03
1. Ausgangslage	05
2. Finanzielle Auswirkungen, Kreditbedarf	06
3. Rechtliches	07
4. Antrag	07
5. Beschlussesentwurf	010

Anhang/Beilagen

Sozialplan im Zusammenhang mit dem Projekt "Verselbständigung der Spitäler" und Gründung der Solothurner Spitäler AG vom 7. Juni 2005

Kurzfassung

Auf die Gründung der Solothurner Spitäler AG hin werden sämtliche administrativen Dienste (Finanz- und Rechnungswesen, Patientenadministration, Personalwesen, Informatik) und sämtliche betrieblichen Dienste (Küche, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Einkauf, Wäscherei, usw.) soweit als möglich zentralisiert. Nur diejenigen Aufgaben, die an den einzelnen Spitalstandorten erbracht werden müssen, dürfen dort auch erbracht werden. Diese konsequente Zentralisierung der Dienste zieht einen entsprechenden Stellenabbau mit sich. Mitarbeitende, denen in der Solothurner Spitäler AG oder in der kantonalen Verwaltung keine vergleichbare Stelle mehr angeboten werden kann, haben gemäss GAV Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Rechnet man damit, dass grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss, haben wir einen Sozialplan zu erlassen.

Die Kosten für den Sozialplan (Abgangsentschädigungen, Lohnzahlung während zusätzlicher Kündigungsfrist, Lohndifferenzzahlung für Besitzständer, Übergangsrenten bei vorzeitiger Pensionierung sowie weitere Massnahmen wie Umschulungen usw.) belaufen sich auf rund 2.7 Mio. Franken. Bei dieser Summe handelt es sich um einen Maximalbetrag, die tatsächlichen Kosten werden vermutlich tiefer ausfallen. Die Finanzierung erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung. Weil die Kosten des Sozialplanes im Voranschlag 2005 nicht enthalten sind, ist ein entsprechender Nachtragskredit notwendig.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über „Projekt Verselbständigung der Spitäler und Gründung der Solothurner Spitäler AG: Sozialplan; Bewilligung eines Verpflichtungs- und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2005 für den Vollzug“.

1. Ausgangslage

Am 12. Mai 2004 hat der Kantonsrat das Spitalgesetz beschlossen, welches uns beauftragt, das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn unter der Firma "Solothurner Spitäler" in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft einzubringen. Das Spitalgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Rahmen dieses Projektes "Verselbständigung der Spitäler" werden sowohl die administrativen Dienste (Finanz- und Rechnungswesen, Patientenadministration, Personalwesen, Informatik) als auch die betrieblichen Dienste (Küche, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Einkauf, Wäscherei, usw.) der Spitäler zentralisiert. Der medizinisch-therapeutische Bereich (ärztlicher Bereich, Pflegebereich, Medizintechnik, therapeutischer Bereich usw.) ist vom Umstrukturierungsprozess nicht betroffen. Im Bereich der administrativen Dienste wird man aufgrund der fortgeschrittenen Tätigkeiten am 1. Januar 2006 innerhalb der neuen Strukturen arbeiten können. Die Organisation der zu zentralisierenden betrieblichen Dienste wird in einem zweiten Schritt schwerpunktmässig im Jahr 2006 erfolgen.

Im administrativen Bereich haben wir bereits am 30. November 2004 die Position des Leiters der zentralen administrativen Dienste besetzen können. Mit RegierungsratsbeschlussNr. 2005/153 vom 18. Januar 2005 folgte die Besetzung der Leitungen des Personaldienstes, der Patientenadministration, des Rechnungswesens und der Informatik. Diese Personen hatten den Auftrag, für ihre jeweiligen Abteilungen eine zentrale Organisation zu entwickeln sowie die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten zu regeln. Dabei mussten sämtliche Stellen überdacht, neu organisiert und bewertet werden. Gewisse Funktionen müssen dezentral an den Spitalstandorten nicht mehr abgedeckt werden oder sind in eine andere Organisation oder Funktion integriert worden. Im Vergleich zu vorher werden somit Stellen wegfallen. Es können nicht mehr alle bisherigen Mitarbeitenden der Spitäler weiterbeschäftigt werden.

Gemäss § 50^{ter} Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. Gemäss Abs. 2 können weitere Massnahmen und Leistungen zur sozialen Sicherung des Staatspersonals vorgesehen werden, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Um- bzw. Neuorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung. Gemäss § 13 Abs. 1 der Staatspersonalverordnung vom 27. März 2001 (StPV; BGS 126.2) gelten als "grössere Personalbestände" entweder 10% des Personalbestandes eines Amtes oder einer Anstalt, in der Regel aber mindestens zehn Personen (lit. a), oder bei ämter- oder anstaltsübergreifenden Massnahmen in der Regel mindestens dreissig Personen (lit. b).

Wie bereits erwähnt, wird sich der Umstrukturierungsprozess betreffend die administrativen aber insbesondere der betrieblichen Dienste ins Jahr 2006 hineinziehen. Die Stelle der Leitung der zentralen betrieblichen Dienste haben wir erst mit RRB Nr. 2005/1184 vom 31. Mai 2005 besetzen können. Diese Person wird die Neuorganisation der betrieblichen Dienste in der zweiten Jahreshälfte 2005 mit vorerst reduziertem Pensum und dann ab 1. Januar 2006 voll angehen können. Es ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wieviele Mitarbeitende insgesamt vom Umstrukturierungsprozess betroffen sein werden. Gerade aufgrund dieses unsicheren Umstandes hat man sich entschieden, einen Sozialplan auszuarbeiten.

Die Staatsbediensteten haben gemäss § 51 StPG ein Mitspracherecht zu allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht durch die Personalverbände oder persönlich wahr. Mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) am 1. Januar 2005 nahm auch die GAV-Kommission (GAV-KO) ihre Tätigkeit auf. Arbeitnehmerseitig sind in der GAVKO folgende Personalverbände vertreten: Solothurnischer Staatspersonal-Verband (StPV), Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Schweizerischer Verband des Personals der öffentlichen Dienste (vpod), Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Solothurn (VSAO), Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau/Solothurn (SBK). Gemäss Art. 10 lit. i GAV hat die GAVKO u.a. die Aufgabe der Verhandlung und Antragstellung zu allfälligen Sozialplänen. Gestützt auf diese Bestimmungen wurde seitens der Regierung der Sozialplan erstmals am 24. Mai 2005 in der GAVKO vorgestellt und mit den Verbänden diskutiert. Differenzen konnten anlässlich einer zweiten Sitzung vom 7. Juni 2005 bereinigt werden. Die von uns mit RRB Nr. 2005/1440 am 4. Juli 2005 beschlossene Fassung entspricht einem gemeinsamen Antrag der Personalverbände und der Arbeitgeberseite. Sie basiert insbesondere auf dem im Zusammenhang mit der Schliessung des Bezirksspitals Thierstein in Breitenbach umgesetzten Sozialplan.

2. Finanzielle Auswirkungen, Kreditbedarf

Aufgrund des Standes der Vorarbeiten zur Gründung und Organisation der Solothurner Spitäler AG wurde folgender Kreditbedarf ermittelt:

	geschätzte maximale Kosten:
a) Personalkosten infolge verlängerter Kündigungsfrist gemäss § 26 Abs. 2 Satz 3 StPG (Gehalt inkl. Sozialleistungen für die ordentliche Kündigungsfrist überschreitende Kündigungszeit)	Fr. 300'000
b) Abgangsentschädigungen	Fr. 700'000
c) Lohndifferenz infolge Besitzstand	Fr. 500'000
d) Unterstützung bei beruflicher Umorientierung (Kosten für Weiterbildungen und Umschulungen, Umzugsbeiträge bei Stellenvermittlungen, usw.)	Fr. 500'000
e) Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung	Fr. 500'000
f) Spezialfälle (zusätzliche Leistungen in begründeten Einzelfällen)	Fr. 200'000

Total Kosten Sozialplan Solothurner Spitaler AG**Fr. 2'700'000**

Der Verpflichtungskredit von 2.7 Mio. Franken wird nur voll beansprucht, wenn bei unausweichlichen Kundigungen keine Spitalangestellten in der Solothurner Spitaler AG und in der Kantonsverwaltung weiterbeschaftigt werden konnen und samtliche vorgesehenen Betrage fur Unterstutzungen bei beruflicher Umorientierungen, vorzeitigen Pensionierungen sowie fur begrundete Spezialfalle ausgegeben werden mussen. Bei der obigen Summe handelt es sich somit um einen Maximalbetrag; die tatsachlichen Kosten werden vermutlich tiefer ausfallen. Als Vergleich hierzu sind von dem im Zusammenhang mit der Schliessung des Bezirksspitals Thierstein in Breitenbach bewilligten Sozialplan-Verpflichtungskredit von 6 Mio. Franken rund 1.5 Mio. Franken unbenutzt geblieben.

Die Kosten fur den Vollzug des Sozialplanes der Solothurner Spitaler AG konnen mangels gesetzlicher Grundlage im Unterschied zum Sozialplan im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bezirksspitals Thierstein nicht dem Spitalaufonds belastet werden; sie sind zulasten der Erfolgsrechnung zu finanzieren. § 25 Abs. 3 des Spitalgesetzes gibt dem Kantonsrat nur die Kompetenz, die Kosten der vorzeitig bestellten Organe zu Lasten des Spitalaufonds zu finanzieren. Beim Bezirksspital Thierstein hat das Volk im November 2003 ausdrucklich beschlossen, dass die Kosten des Sozialplanes dem Spitalaufonds belastet werden durfen. Im Endeffekt ergibt sich finanziell aber dasselbe Resultat, weil Ende Jahr der Spitalaufonds zugunsten der Erfolgsrechnung 2005 aufgelost wird.

Die im Jahr 2005 anfallenden Kosten sind noch nicht im Budget 2005 (Spitalamt) enthalten, weshalb ein entsprechender Nachtragskredit anbegehrt wird. Die im Jahre 2005 nicht benotigten Kredite werden zu Lasten der Rechnung 2005 zuruckgestellt. Die im Jahr 2006 anfallenden Kosten sind daher dieser Ruckstellung zu belasten. Konkret heisst dies, dass die zum Vollzug des Sozialplans im Jahre 2006 notigen Kredite zu Lasten der Ruckstellung aufgelost werden.

3. Rechtliches

Nach § 50^{ter} des Gesetzes uber das Staatspersonal bewilligt der Kantonsrat die Kredite fur Sozialmassnahmen nach den Absatzen 1 und 2 dieser Bestimmung abschliessend. Da es sich um eine nicht gebundene Ausgabe im Sinne von § 2 des Gesetzes uber die Kurzung von Staatsbeitragen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlussen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) handelt, mussen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates dem Ausgabenbeschluss zustimmen

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Projekt Verselbständigung der Spitäler und Gründung der Solothurner Spitäler AG: Sozialplan; Bewilligung eines Verpflichtungs- und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2005 für den Vollzug

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 50^{ter} des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/ 1441), beschliesst:

1. Für den Vollzug des vom Regierungsrat am 4. Juli 2005 beschlossenen Sozialplans (RRB Nr. 2005/1440) wird ein Verpflichtungskredit von 2'700'000 Franken bewilligt. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung 2005.
2. Zu Lasten des Voranschlages 2005 wird ein Nachtragskredit von 2'700'000 Franken bewilligt (Neuer Auftrag: 364000/A20538 Sozialplan Solothurner Spitäler AG, Profit Center Spitalamt).
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Spitalamt (4); FM, MW, IK, BS

Finanzdepartement

Personalamt

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Dr. Kurt Allematt, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstr. 38,
4500 Solothurn

¹⁾ BGS 126.1.